

# ÄNDERUNG DER STIFTUNGSERKLÄRUNG DURCH DEN STIFTUNGSVORSTAND

1. Der Stiftungsvorstand darf Änderungen der Stiftungserklärung nur zur Anpassung an geänderte Verhältnisse und nur unter Wahrung des Stiftungszwecks vornehmen. Der im Stiftungszweck dargelegte Stifterwille ist vom Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Abänderungsbefugnis jedenfalls zu beachten.
2. Es reicht nicht aus, dass sich die Verhältnisse allgemein geändert haben. Die Änderungen müssen die Stiftung dergestalt betreffen, dass sich die Umsetzung des Stifterwillens nach der ursprünglichen Stiftungserklärung vernünftigerweise nicht mehr verwirklichen lässt oder dass anzunehmen ist, der Stifter hätte unter den geänderten Umständen eine andere Regelung getroffen.
3. Den Stiftungsvorstand trifft gegebenenfalls eine Verpflichtung, Änderungen der Stiftungserklärung vorzunehmen, sobald die Voraussetzungen hiezu vorliegen.
4. Die Änderung der Stiftungserklärung durch den Stiftungsvorstand bedarf der gerichtlichen Genehmigung, wodurch die ordnungsgemäße Ausübung der Änderungsbefugnis durch den Stiftungsvorstand kontrolliert wird.

§§ 1 Abs 1, 9 Abs 1 Z 2, 9 Abs 1 Z 4, 33 PSG

OGH 25.3.2004, 6 Ob 187/03 y

## Sachverhalt (Kurzzusammenfassung):

Die Privatstiftung wurde im Jahr 1995 errichtet und führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Oberösterreich-Privatstiftung“. Eine Änderung der Stiftungserklärung hatten sich die Stifter nicht vorbehalten. Der Stiftungsvorstand beschloss im Jahr 2003, den Namen auf „Privatstiftung L36“ abzuändern. Begründet wurde dies damit, dass der Name „Sozialdemokratische Partei Oberösterreich-Privatstiftung“ für die Erfüllung des Stiftungszwecks, dh die Verwaltung des Stiftungsvermögens nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Anstrengung eines maximalen Ertrages, nachteilig sein könne. Von außenstehenden Dritten würde im Rahmen der stiftungsmäßigen Vermögensverwaltung eine Nabebeziehung zur „Sozialdemokratischen Partei“ geknüpft werden, was erhebliche Mieteinbußen mit sich brächte.

Das Erstgericht wies den Antrag mit der Begründung ab, dass geänderte Verhältnisse nicht geltend gemacht worden seien. Das Rekursgericht bestätigte diesen Beschluss.

## Aus den Entscheidungsgründen:

Gemäß § 33 Abs 2 PSG kann die Stiftungserklärung nach Entstehen der Privatstiftung vom Stifter nur geändert werden, wenn er sich Änderungen vorbehalten hat. Ist eine Änderung wegen Wegfalls eines Stifters, mangels Einigkeit bei mehreren Stiftern oder deswegen nicht möglich, weil Ände-

rungen nicht vorbehalten sind, so kann der Stiftungsvorstand unter Wahrung des Stiftungszweckes Änderungen der Stiftungserklärung zur Anpassung an geänderte Verhältnisse vornehmen. Die Änderung bedarf der Genehmigung des Gerichtes.

Demnach darf der Stiftungsvorstand Änderungen 1. nur zur Anpassung an geänderte Verhältnisse und 2. nur unter Wahrung des Stiftungszweckes vornehmen. Diese Möglichkeit des Stiftungsvorstandes besteht lediglich subsidiär und ist nur für jene Fälle vorgesehen, in denen sonst keine Möglichkeit einer Änderung bestünde. Sie ist nur in eingeschränktem Maß zulässig. Der im Stiftungszweck dargelegte Stifterwille ist vom Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Abänderungsbefugnis jedenfalls zu beachten. Diese Befugnis bildet nach dem Willen des Gesetzgebers den Ausnahmefall. Die Formulierung „Anpassung an geänderte Verhältnisse“ weist darauf hin, dass die „geänderten“ Verhältnisse nicht bereits beim Stiftungsgeschäft vorlagen und ein erkennbarer Stifterwille, der diese Änderungen berücksichtigt, fehlte. Die Interessen des Stifters an der Aufrechterhaltung seines Stifterwillens und Stifterwerkes soll möglichst unbeeinträchtigt bleiben. Es besteht andererseits aber auch ein Interesse an funktionsfähigen und aktiven Stiftungen (Müller in *Csoklich/Müller/Gröhs/Helbich*, Handbuch



zum PSG, 272 ff). Es reicht nicht aus, dass sich die Verhältnisse allgemein geändert haben. Die Änderungen müssen vielmehr die Stiftung dergestalt betreffen, dass sich die Umsetzung des Stifterwillens nach der ursprünglichen Stiftungserklärung vernünftigerweise nicht mehr verwirklichen lässt oder dass anzunehmen ist, der Stifter hätte unter den geänderten Umständen eine andere Regelung getroffen. Der Vorstand hat auf den hypothetischen Stifterwillen Bedacht zu nehmen. Den Gestaltungsspielraum legt der Stifterwille fest, wobei auch Motive, die für die Errichtung der Stiftung maßgeblich waren, miteinzubeziehen sind (*Berger in Doralt/Nowotny/Kalss*, PSG, § 33 Rz 13, 29). Das subsidiäre Gestaltungsrecht des Vorstandes soll verhindern, dass die Stiftung nach Erlöschen der Gestaltungsrechte des Stifters nicht ganz ohne Korrektiv den Veränderungen ausgesetzt ist, die sich im Lauf der Zeit ergeben können. Unzeitgemäßen und funktionsunfähigen Stiftungen soll entgegengewirkt werden. Die Funktionsfähigkeit der Stiftung soll erhalten bleiben (*Berger aaO* Rz 28; *Müller aaO*, 274; *Arnold*, Kommentar zum PSG, § 33 Rz 55, 59; *Diregger/Winner*, Fragen der Gestaltungsfreiheit im Privatstiftungsrecht am Beispiel der Änderung nach § 33 Abs 2 PSG, in *Doralt/Kalss*, Aktuelle Fragen des Privatstiftungsrechtes, 125). Die Änderungsmöglichkeit des Vorstandes stellt eine Art Korrektiv für den Fall dar, dass sonst niemand mehr zu einer Änderung der Stiftungserklärung berechtigt wäre (*Wolfmair in Hasch & Partner*, PSG, 51). Der Gefahr, dass Stiftungen mangels Anpassungsmöglichkeit aufgelöst werden könnten, soll entgegengewirkt werden (*Nowotny in Gassner/Göth/Gröhs/Lang*, Privatstiftungen 135). Das Änderungsrecht des Vorstandes bedeutet gleichzeitig auch eine Pflicht, denn sein Handeln muss auf die Erfüllung des Stiftungszweckes gerichtet sein. Der Vorstand ist daher verpflichtet, entsprechende Änderungen der Stiftungserklärung vorzunehmen, sobald die Voraussetzungen hiezu vorliegen (1132 BlgNR 18. GP, 33).

Ob der dem § 33 Abs 2 PSG entsprechende Rahmen, innerhalb dessen Änderungen durch den Stiftungsvorstand zulässig sind, gewahrt ist, ist vom Firmenbuchgericht bei seiner Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der Änderung zu prüfen. Bei Berücksichtigung der im Schrifttum einhellig dargelegten allgemeinen Rahmenbedingungen, die für die Zulässigkeit von Änderungen der Stiftungserklärung durch den Vorstand maßgebend sind, wurde im vorliegenden Fall die beschlossene Namensänderung im Gegensatz zur Ansicht der Vorinstanzen schlüssig begründet. [...]

Die Bestimmungen der Stiftungsurkunde über den Stiftungszweck bringen unmissverständlich zum Ausdruck, dass die zur einheitlichen Verwaltung des der Stiftung gewidme-

ten Vermögens gegründete Stiftung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erfolgen und ein maximaler Ertrag angestrebt werden soll. Ausdrücklich angeführt wurde, dass dieser Ertrag bei Immobilien dem ortsüblichen Mietertrag entsprechen solle. Politische oder soziale Aspekte werden in diesem Zusammenhang nicht angesprochen; eine parteipolitische Zielsetzung ist der Stiftungserklärung – mit der Ausnahme, dass von einer Veräußerung von Stiftungsvermögen aus wichtigen politischen Gründen abzusehen ist – nicht zu entnehmen. Im Vordergrund steht allein die Erzielung optimaler Gewinne aus dem von der Stiftung zu verwaltenden Vermögen. Dass die Stiftung zugleich auch als Werbeträger für die Partei, deren Namen ihr gegeben wurde, auftreten sollte, lässt sich aus der Stiftungsurkunde nicht ableiten. Selbst wenn dies von den Stiftern beabsichtigt gewesen sein sollte, ist ihnen aber dennoch nicht der hypothetische Wille zu unterstellen, dass der Parteiname unter allen Umständen und selbst dann beizubehalten sei, wenn er sich als Hemmnis bei der angestrebten Gewinnoptimierung herausstellen sollte. Eine dem Stiftungszweck zuwiderlaufende Änderung der Stiftungserklärung liegt daher durch die beschlossene Namensänderung nicht vor. Die Ausführungen der Stiftungsurkunde zum Stiftungszweck weisen vielmehr darauf hin, dass dem Bestreben nach maximaler Ertragserzielung alle anderen Aspekte unterzuordnen sind. Der von den Vorstandsmitgliedern gezogene Schluss auf den hypothetischen Parteiwillen der Stifter, sie hätten die Stiftung anders benannt, wenn sie bedacht hätten, dass der durch den Namen für jedermann auffällige Bezug der Stiftung zur Sozialdemokratischen Partei Österreichs in der Zukunft zu Problemen führen werde, ist im Gegensatz zur Ansicht der Vorinstanzen durchaus nachvollziehbar. Die Vorstandsmitglieder haben auch plausibel dargelegt, dass schon der Name der Stiftung zu direkten oder von den Mietern veranlassten Interventionen führen und die Stiftung dadurch unter erheblichen Druck geraten kann. Der Interessenskonflikt, dass einerseits zur Wahrnehmung des Stiftungszweckes die bestmögliche Gewinnerzielung angestrebt werden soll, dass sich aber andererseits die namensgebende Partei nicht dem – wenn auch rechtlich unbegründeten – Vorwurf unsozialen, „kapitalistischen“ Verhalten aussetzen will, wurde überzeugend dargestellt.

Im Antrag wurde ebenfalls bereits ausgeführt, dass sich diese in erster Linie auf den Namen der Stiftung zurückzuführenden Probleme erst ergaben, als der der Stiftung gewidmete Gebäudekomplex saniert war und die renovierten Geschäftsräumlichkeiten und Wohnungen zur Vermietung anstanden. Die unmittelbare Betroffenheit der Stiftung durch diese Änderung der Verhältnisse auf Grund des mit einer

politischen Partei identischen Namens wurde damit schlüssig begründet.

Eine sofortige Genehmigung des Änderungsantrages scheidet allerdings daran, dass den Entscheidungen der Vorinstanzen nicht zu entnehmen ist, ob sie den Tatsachenbehauptungen der Antragsteller folgten. Das Erstgericht hat hierzu überhaupt nicht Stellung genommen; das Rekursgericht hielt die Antragsbegründung weitgehend für nicht nachvollziehbar, wobei nicht deutlich wird, ob damit auch auf das vorgebrachte Tatsachensubstrat – wie insbesondere, dass das Gebäude nach dem Entstehen der Privatstiftung saniert wurde und die Stiftung Interventionen für ein „mieter-

freundliches“ Vorgehen ausgesetzt ist – Bezug genommen wird.

Dass die beschlossene Änderung der Stiftungserklärung gerichtlich zu genehmigen ist, dient der Kontrolle der ordnungsgemäßen Ausübung des Änderungsrechtes durch den Stiftungsvorstand (*Arnold* aaO § 33 Rz 61). Dazu zählt auch, ob die Tatsachenbehauptungen über die geänderten Verhältnisse und ihren Bezug zur Verfolgung des Stifterzweckes zutreffen. Hierzu kann der Oberste Gerichtshof, der nicht Tatsacheninstanz ist, nicht Stellung nehmen. Die Entscheidungen der Vorinstanzen sind daher zu Klärung dieser Frage aufzuheben.

## ANMERKUNG

1. In vorliegender Entscheidung hat sich das Höchstgericht erstmalig mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen und innerhalb welcher Grenzen der Stiftungsvorstand eine Änderung der Stiftungserklärung vornehmen darf, auseinandergesetzt. Dieser Entscheidung kommt auch insoweit erhebliche Bedeutung zu, als Änderungen der Stiftungserklärung durch den Stiftungsvorstand in Zukunft (insbesondere nach Ableben der Stiftergeneration) wesentlich an Bedeutung zunehmen werden. Der erste Eindruck täuscht übrigens: OGH und Unterinstanzen sind weitestgehend der selben Rechtsansicht, lediglich die Sachverhaltsfrage, ob geänderte Verhältnisse iSd § 33 Abs 2 PSG vorliegen, ist nach Ansicht des OGH nochmals zu prüfen.

2. Der Entscheidung (und den nur auszugsweise wiedergegebenen Rechtsansichten der Unterinstanzen) ist vollinhaltlich beizupflichten, dass der Stiftungsvorstand Änderungen der Stiftungserklärung nur zur Anpassung an geänderte Verhältnisse und nur unter Wahrung des Stiftungszwecks vornehmen darf. Beide Voraussetzungen müssen schon kumulativ erfüllt sein, um von einer zulässigen Änderung auszugehen.

3. Die „geänderten Verhältnisse“, an die die Stiftungserklärung angepasst werden soll, müssen die Privatstiftung dergestalt betreffen, dass sich die Umsetzung des Stifterwillens nach der ursprünglichen Stiftungserklärung vernünftigerweise nicht mehr verwirklichen lässt. Von geänderten Verhältnissen ist allerdings nur dann auszugehen, wenn diese nicht bereits beim Stiftungsgeschäft vorlagen. Ob sich die Verhältnisse gegenüber der Lage im Zeitpunkt der Errichtung der Privatstiftung geändert haben, ist im konkreten Fall (sachverhaltsmäßig) strittig.

4. Der Stiftungsvorstand darf eine Änderung der Stiftungserklärung nur unter Wahrung des Stiftungszwecks vornehmen (§ 33 Abs 2 PSG). Der OGH präzisiert die „Wahrung des Stiftungszwecks“ näher dahingehend, dass der in diesem dargelegte Stifterwille vom Stiftungsvorstand bei der Wahrnehmung seiner Änderungsbefugnis jedenfalls zu beachten ist (dies entspricht hA, vgl *Müller in Csoklich/Müller/Gröhs/Helbich* (Hrsg), Handbuch, 271; *N Arnold*, PSG-Kommentar, § 33 Rz 29). ME lässt sich aus dieser Aussage auch ableiten, dass die Grenze jeder Änderung der Stiftungserklärung durch den Stiftungsvorstand der Stiftungszweck selbst ist. Eine Änderung des Stiftungszwecks wäre dem Stiftungsvorstand daher verwehrt.



Soweit der OGH generell (unter Bezugnahme auf *K Berger in Doralt/Nowotny/Kalss* (Hrsg), PSG, § 33 Rz 13, 29) ausführt, der Stiftungsvorstand habe auf den hypothetischen Stifterwillen Bedacht zu nehmen, wobei auch Motive, die für die Errichtung der Stiftung maßgeblich waren, mit einzubeziehen seien, ist dies mE in dieser Allgemeinheit zu weitgehend (der Gesetzgeber spricht ausdrücklich von der Wahrung des „Stiftungszwecks“ und nicht allgemein von den Motiven, dh nicht generell vom Stifterwillen). Diese Aussage kann auch mit der vom OGH ausdrücklich geteilten Ansicht, dass der sich im Stiftungszweck (dh im Stiftungszweck nach § 9 Abs 1 Z 2 PSG) dokumentierende Stifterwille zu beachten ist, kollidieren. Würden allfällige Motive zur Errichtung der Privatstiftung nicht in der Stiftungserklärung umgesetzt, ist es auch dem Stiftungsvorstand verwehrt, nachträglich derartigen (vermeintlichen) Motiven durch Änderung der Stiftungserklärung zum Durchbruch zu verhelfen (was auch daran scheitern würde, dass es sich eben um keine geänderten Ver-

hältnisse handelt; außerdem ist der Stifterwille auch für die Auslegung der Stiftungserklärung nur in eingeschränktem Ausmaß heranzuziehen – vgl jüngst OGH 11.9.2003, 6 Ob 106/03 m, C. Nowotny, RdW 2004/45; N. Arnold, GeS aktuell 2003, 479 ff – womit auch die Maßgeblichkeit für den Stiftungsvorstand zurückgedrängt wird, da dieser gemäß § 17 Abs 1 zweiter Satz PSG verpflichtet ist, die Bestimmungen der Stiftungserklärung [entsprechend ihrer Auslegung] einzuhalten). „Zur Wahrung des Stiftungszwecks“ besagt noch nichts über die konkrete Ausgestaltung der Änderung. Bei dieser ist mE vorrangig auf den Stiftungszweck, daneben aber auch auf die Organisationsstruktur der Privatstiftung und Begünstigtenregelungen, die sich letztlich auch als Umsetzung des Stiftungszwecks darstellen, Bedacht zu nehmen. Nur dann, wenn sich aus der Stiftungserklärung keine Anhaltspunkte für eine konkrete Umsetzung ergeben, kann auf den hypothetischen Stifterwillen zurückgegriffen werden.

Zur Frage, ob es sich beim Stifterwillen um ein dynamisches System handelt, nimmt der OGH nicht direkt Stellung. ME handelt es sich (entgegen jüngeren Tendenzen in verschiedenen Diskussionsbeiträgen) beim Stifterwillen um kein dynamisches (laufenden Änderungen unterliegendes) System (indirekt kann man daraus, dass die Stifter noch existent sein dürften und sich nur irrtümlich das Änderungsrecht nicht vorbehalten haben, schließen, dass der OGH von einem historischen Stifterwillen ausgeht, widrigenfalls er dem Erstgericht eine Befragung der Stifter [bzw deren Organe] zwecks Erkundung des Stifterwillens nahegelegt hätte). Die Änderungsbefugnis des Stiftungsvorstands wurde vom Gesetzgeber – wie der OGH ausführt – subsidiär zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Privatstiftung eingerichtet, nicht aber als Ersatz einer fehlenden Än-

derungsbefugnis des Stifters. Ändert der Stifter daher seinen „Stifterwillen“, kann er diesem (im Bereich der Änderung der Stiftungserklärung) nur insoweit zum Durchbruch verhelfen, als er die Stiftungserklärung (allenfalls auch unmittelbar den Stiftungszweck) selbst (bei Aufnahme eines entsprechenden Änderungsvorbehalts) ändert. Gegebenenfalls wäre dann der durch die Änderung zum Ausdruck kommende Stifterwille (insbesondere über eine Änderung des Stiftungszwecks) die „neue“ Richtlinie des Stiftungsvorstands. Eine bloße Willensänderung des Stifters (ohne entsprechenden Niederschlag in der Stiftungserklärung) ist aber nicht geeignet, eine Verpflichtung (oder auch Berechtigung) des Stiftungsvorstands zur Änderung zu begründen.

5. Nicht zu beantworten war im konkreten Verfahren die Frage, ob auch die Änderung der Stiftungszusatzurkunde durch den Stiftungsvorstand einer gerichtlichen Genehmigung bedarf. Das Höchstgericht bestätigt, dass die gerichtliche Genehmigung der Kontrolle der ordnungsgemäßen Ausübung des Änderungsrechtes durch den Stiftungsvorstand dient. Diese Kontrolle ist aber sowohl bei Änderung der Stiftungsurkunde als auch bei Änderung der Stiftungszusatzurkunde (in der sich insbesondere auch Begünstigtenregelungen befinden können) unabdingbar geboten. Es sprechen daher mE die besseren Argumente dafür, dass auch eine allfällige Änderung der Stiftungszusatzurkunde durch den Stiftungsvorstand gerichtlich zu genehmigen ist und eine teleologische Reduktion des § 33 Abs 3 PSG daher nicht in Betracht kommt (siehe bereits ausführlich N. Arnold, PSG-Kommentar, § 33 Rz 61 mit Nachweisen auch der gegenteiligen Ansicht).

NIKOLAUS ARNOLD

Wieser/Stolz (Hg.)

## Vergleichendes Verwaltungsrecht in Ostmitteleuropa

Grundriss der Verwaltungsordnungen Polens, Tschechiens, der Slowakei und Ungarns  
2004, 862 Seiten, geb., 3-7046-4255-X, € 96,-

Das vorliegende Buch eröffnet die neue Reihe "Schriften zur Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht". Es werden die grundlegenden Strukturen des Verwaltungsrechts in den Reformstaaten Ostmitteleuropas dargestellt und Basisinformationen für investitionsbereite Unternehmer sowie Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder gegeben. Der Band behandelt nach Ländern getrennt, folgende Rechtsbereiche:

- Verwaltungsorganisation
- Verwaltungsverfahren
- Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Ausgewählte Bereiche des materiellen Verwaltungsrechts (Gewerbe-recht, Raumordnungsrecht, Baurecht, Ausländergrunderwerbsrecht).

 **VERLAG  
ÖSTERREICH**  
VORMALS VERLAG DER K.U.K.  
HOF- UND STAATSDRUCKEREI

Tel.: 01-610 77-315, Fax: -589  
order@verlagoesterreich.at  
www.verlagoesterreich.at